

# Jugendsatzung Pfarrgruppe Zaybachtal

## 1. Die Jugendversammlung in der Pfarrei

### 1.1 Bedeutung der Jugendversammlung

Mitsprache und Beteiligung sind elementare Bestandteile des demokratischen Grundprinzips, an dem bereits Kinder und Jugendliche teilhaben sollen. Die Jugendversammlung soll allen Jugendlichen und Jungen Erwachsenen einer Pfarrei die Möglichkeit eröffnen, die zwei Jugendvertreter\*innen für den Pfarrgemeinderat gemeinsam zu delegieren. Durch die Wahl in der Jugendversammlung erhalten die beiden Jugendvertreter\*innen das Mandat, die Interessen der Jugend im Pfarrgemeinderat zu vertreten. Darüber hinaus dient die Jugendversammlung der Vernetzung der Jugendlichen, dem Feedback für die Jugendvertreter\*innen und der Koordination gemeinsamer Aktionen. Im Verlauf des Pastoralen Weges, bei dem der Bezugsrahmen „Pfarrei“ sich verändern wird, ist die Jugendversammlung, die das Potential hat „mitzuwachsen“, ein zentraler Ort für die „Option für die Jugend“.

### 1.2 Wege zur Wahl der zwei Jugendvertreter\*innen

Neben der Wahl der bis zu zwei Jugendvertreter\*-innen durch die Jugendversammlung besteht weiterhin die Option, die Jugendvertreter\*innen durch die regulär stattfindende Gesamtwahl des Pfarrgemeinderates zu wählen. Wichtig ist, dass sich die Pfarreien frühzeitig für einen der Wege entscheiden, um die Wahl von Jugendvertreter\*innen sicherzustellen (siehe §3 der Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden des Bistums Mainz). In Jahren in denen eine Pfarrgemeinderatswahl stattfindet, soll daher bis spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Pfarrgemeinderatswahlen die Einladung zur Jugendversammlung erfolgen. Die Entscheidung zur Durchführung muss auch gegenüber dem Vorstand des Pfarrgemeinderates bekannt gegeben werden und soll auch an das Bischöfliche Jugendamt gemeldet werden. Die Meldung soll in jedem Fall erfolgen, auch wenn es in der Pfarrei keine Jugendversammlung geben wird. Auf der Homepage [www.bistummainz.de/jugendversammlungen](http://www.bistummainz.de/jugendversammlungen) steht ein Formular zur Meldung bereit. Die Jugendversammlung und die Wahl der Jugendvertreter\*innen muss in diesen Jahren spätestens zwei Wochen vor der Pfarrgemeinderatswahl stattfinden (siehe §3 der Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden des Bistums Mainz).

### 1.3 Gemeinsame Jugendversammlungen mehrerer Pfarrgemeinden

In einigen Fällen kann es sinnvoll sein, dass sich die Jugendlichen und Jungen Erwachsenen mehrerer Pfarreien zu einer gemeinsamen Jugendversammlung treffen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Pfarreien einen Verbund bilden oder in anderen Formen – insbesondere in der Jugendarbeit – bereits kooperieren. Wenn dieses Modell gewählt wird, ist es wichtig bei der Wahl der Jugendvertreter\*-innen die Jugendversammlung zu unterteilen und die Wahlen für die Pfarrgemeinderäte der jeweiligen Pfarreien getrennt vorzunehmen.

### 1.4 Verhältnisbestimmung von Jugendversammlung und Sachausschuss

#### Jugend

Neben der Jugendversammlung kann und sollte es in einer Pfarrei auch einen Sachausschuss Jugend geben. Dieser Ausschuss ist ein Sachausschuss des Pfarrgemeinderates (gemäß der §9 der Statuten für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz). Mitglieder des Sachausschusses Jugend können Vertreter\*innen aller verbandlichen Jugendgruppen, Ministranten\*-innen-Gruppen und der nichtverbandlichen Jugendarbeit der Pfarrei, sowie ein Mitglied des Pastoralteams, sein. Die beiden Jugendvertreter\*innen, die durch die Jugendversammlung gewählt wurden, sollten ebenfalls Mitglied dieses Ausschusses sein. Der Sachausschuss und die Jugendversammlung haben jeweils die Aufgabe, die Jugendarbeit der Pfarrei zu koordinieren und Vernetzungs- und Austauschmöglichkeiten zu schaffen. Daher ist es sinnvoll, beide Gremien miteinander in Verbindung und Abstimmung zu bringen.